

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 5 (1915)
Heft: 4

Artikel: Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J.H. von Wessenberg in der Schweiz [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz.

(Schluss.)

§ 10.

Die Feiertage.

In der Note des Staatssekretärs Consalvi vom 2. September 1817, in welcher Wessenberg die Gründe dargelegt wurden, warum ihn der Papst nicht als Bistumsverweser von Konstanz bestätigt hatte, wird u. a. „die dekretierte Abwürdigung nicht weniger Feiertage und Vigilien, die durch die allgemeinen Gesetze der Kirche festgesetzt sind“ aufgezählt¹⁾. In seiner Antwort setzt Wessenberg auseinander, dass diese Anordnungen vom Bischof selbst ausgegangen seien auf die dringenden Begehren der Souveräne hin in Gemässheit der Bulle des Papstes Klemens XIV. vom Jahr 1772 für die österreichische Monarchie und eines spätern Breve an den Bischof Max Christoph von Konstanz, das ihn ermächtigte, dergleichen Abwürdigungen von Festtagen auch in den andern Bistumsteilen auf das Verlangen der Landesherrn vorzunehmen. In den bischöflichen Verordnungen habe man sich ausdrücklich auf die päpstlichen Entschiede berufen. Es sei dadurch übrigens die grosse Verschiedenheit, die in der Diözese herrschte, verschwunden²⁾. Die Reform war notwendig und gegeben. Notwendig, weil die zu vielen Feiertage das Gegenteil ihres Zweckes bewirkten, und gegeben, weil in der Schweiz eine solche Mannigfaltigkeit herrschte, deren Fortdauer allerlei Unzukömmlichkeiten zur Folge hatte.

¹⁾ Vgl. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Freiherrn v. Wessenberg zum Nachfolger im Bistum Konstanz und zu dessen Verweser. Karlsruhe 1818. S. 43.

²⁾ Vgl. a. a. O., S. 70. Beilagen *l, m, n*.

Das Werk Wessenbergs war übrigens bloss eine Fortsetzung dessen, was seine Vorgänger begonnen hatten und was auch in andern Diözesen durchgeführt wurde. Im 18. Jahrhundert war in der Diözese Konstanz die Ordnung der Feiertage durch einen Hirtenbrief des Bischofs Johann Franz vom 22. Mai 1723 festgelegt worden. Er führt darin aus, Papst Urban VIII. habe durch die Bulle *Universa per orbem* des Jahres 1642 gestattet, die Feiertage einzuschränken in Erwägung „das die Vilheit der angenommenen Feyertägen, so fromm es anfangs der gemeine Mann damit gemeynt haben mag, nichts anders als den schädlichen Müssiggang pflanzte, mithin weder die darunder gesuchte Ehre Gottes und seiner lieben Heiligen noch die Wohlfahrt der Seelen und dess Leibs so weniger erreicht werde, als die tägliche Erfahrung jedermänniglichen unter Augen leget, dass gemeiniglich an solcherley Täten die meist- und grösste Laster im Schwung gehen und getrieben und dazu noch zu grossem Schaden dess Publici öftters geschieht, dass der Verehlicht und Unverehlichte, Burger, Bauer und Handwerksmann, was er mit saurem Schweiss die ganze Woche hindurch gewonnen und aufgebracht, auf einmal verschwenden“. Daraus entspringe auch grosse Seelengefahr. Ausser den Sonntagen sind nach dem Hirtenbrief folgende Feste zu feiern: Geburt Jesu, Stephanstag, Johannes der Evangelist, Unschuldige Kindlein, Ostern und Pfingsten mit je zwei Nachfeiertagen, Lichtmess, Mariae Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängnis, alle Aposteltage, Neujahr, Dreikönig, St. Joseph, St. Georg, Allerheiligen, St. Martin, St. Katharina, St. Konrad, St. Nikolaus (Bischof) und der Ortspatron. Die Feste des zweiten Patrons, des Fabian, Sebastian, der Agatha, Johannis und Pauli werden nur vormittags gefeiert¹⁾. Es war gewiss weder öde Aufklärerei noch Feindschaft gegen die Kirche, die den Bischof bewogen, die Feste auf diese immerhin noch respektable Zahl einzuschränken. In vielen Gegenden wurden tatsächlich noch mehr gefeiert. Diese Einschränkung genügte auf die Dauer nicht, um die von Papst und Bischof zugegebenen Missbräuche zu beseitigen. Die österreichische Regierung veranlasste ein neues Breve des Papstes Benedikt XIV. im Jahr 1753, wodurch neue Einschränkungen der Feiertage erlaubt wurden. Die Folgen

¹⁾ Vgl. Staatsarchiv Luzern.

dieses Breve sind in der Festordnung der im Jahr 1761 neu herausgegebenen Diözesanstatuten bemerkbar, die die halbtägigen Feste nicht mehr anführen¹⁾. Kaiserin Maria Theresia erwirkte am 22. Juni 1771 ein zweites Breve, das für Österreich Vergünstigungen erlaubte. Durch die neue Reform wurden in einem königlichen Dekret vom Oktober 1771 zwanzig Feiertage abgeschafft²⁾. Im Jahr 1778 verfügte der Papst auf ein Gesuch des Bischofs Max Christoph von Rodt, dass diese Vergünstigung auch auf andere Bistumsteile ausgedehnt werden dürfe.

Die päpstlichen Breve und bischöflichen Vollmachten entgingen den Regierungen in der Schweiz nicht, denn auch hier litt die Bevölkerung unter der grossen Zahl der Festtage und auch hier drangen einige Kantone auf eine diesbezügliche Reform. In den Jahren 1763 und 1778 wurden vom Bischof Dekrete für den Kanton Luzern erlassen. Zu Beschwerden hatten hier die halbtägigen Feiertage geführt: „Die Wege zu den Kirchen sind vielfach beschwerlich, so dass die Gläubigen den Willen und auch die Kräfte der Arbeit verlieren, und so wird der übrige Tag in Müssiggang zugebracht.“ Sie fielen im Jahr 1763 dahin. Für den Kanton Luzern wurden ferner im Jahr 1778 folgende Tage abgeschafft: Oster- und Pfingstdienstag, Matthias, Georg, Kreuzerfindung, Heimsuchung Marias, Magdalena, Jakobus, Anna, Laurentius, Theodul und Rochus, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas, Martin, Opferung Marias, Thomas, unschuldige Kinder³⁾.

Am 9. Januar 1782 erliess der Bischof von Konstanz eine Verordnung für sämtliche Reichsteile des Bistums, um die Feiertage festzusetzen. Er schreibt darin, dass die allzuhäufige Anzahl der Feste weniger der Andacht im Gottesdienst, wohl aber mehr der Ausschweifung und Üppigkeit diene, durch ihre Verminderung „dem Gewerbe und der Kultur ergiebige Vorteile zufließen“. Ausser den Sonntagen gelten nur noch Christtag, Ostern und Pfingsten mit Montag, Stephanstag, Neujahr, drei Könige, Himmelfahrt, Fronleichnam, fünf Marienstage, Peter und Paul, Allerheiligen, Josephstag und Kirchenpatron⁴⁾. Für zwei

¹⁾ Vgl. Constitutiones a. a. O., S. 85.

²⁾ Vgl. F. Geier a. a. O., S. 181.

³⁾ Staatsarchiv Luzern.

⁴⁾ Hirtenbriefe Wessenberg-Bibliothek.

bischöfliche Dekrete, die für den Kanton Solothurn am 27. Wintermonat 1783 und die Landgrafschaft Thurgau am 31. März 1783 erlassen wurden, wurde diese Neuordnung massgebend. Aus beiden Landesgegenden hatten die Regierungen die Einschränkungen verlangt und in beiden Schreiben bestätigt der Bischof, dass Auswüchse eine Änderung notwendig machten¹⁾.

Es war gewiss keine umwälzende und kirchenfeindliche Aktion, als Wessenberg den von seinen Vorgängern beschrittenen Weg weiterging und die Reform auch in andern Kantonen durchführte, sobald diesbezügliche Begehren gestellt wurden. Wo die Verminderung noch nicht durchgeführt war, empfanden es die Regierungen als einen Nachteil für das Volksleben und die Geistlichen als einen solchen für die Seelsorge. Die Festtage wurden unter Wessenberg durch Dekrete in den Kantonen Aargau am 12. Juli 1806, St. Gallen am 4. November 1806, Uri am 26. Februar 1809 und Appenzell am 31. Oktober 1810 eingeschränkt. Wegleitend waren die Verordnungen, die Wessenberg im Jahr 1804 für die übrigen Bistumsteile im Anschluss an die früheren bischöflichen Kundgebungen erlassen hatte²⁾. Für den Kanton Aargau wurden ausser den Sonntagen noch 17 Festtage angeordnet: Neujahr, drei Könige, Lichtmess, hl. Joseph, Mariä Verkündigung, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, hl. Stephan und der Patron der Pfarrkirche. Alle andern Tage, die bisher festlich begangen wurden, sind als blosser Werktag anzusehen. Nichts darf mehr geschehen, was ihren frühern Charakter erkennen liesse. Das Kirchweihfest wird auf den dritten Sonntag im Oktober verlegt³⁾. Ganz ähnliche Vorschriften wurden für die Kantone St. Gallen und Uri erlassen. Nur kamen hier noch zwei weitere Festtage, der des Johannes des Täufers und des hl. Gallus, dazu⁴⁾. Uri bekam für den letzteren den Martinstag⁵⁾. Auch im Kanton Appenzell wurden die Festtage um 17 vermindert und auf 20 herabgesetzt. Ausser den üblichen durften noch die Tage des Bonifatius und des

¹⁾ Vgl. a. a. O.

²⁾ Vgl. Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 162, 166.

³⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 237.

⁴⁾ A. a. O., S. 239.

⁵⁾ W. A. 65, 88.

Mauritius gefeiert werden. Unterdrückt blieben Matthias, Oster- und Pfingstdienstag, Philipp und Jakob, Kreuzerfindung, Magdalena, Jakob, Laurenz, Bartholomäus, Kreuzerhöhung, Matthäus, Michael, Simon und Judas, Karl, Martin, Katharina, Andreas, Thomas und St. Johann der Evangelist¹⁾.

Man hätte erwarten dürfen, dass die so notwendige Reform, die in mehreren Kantonen bereits durchgeführt war, allgemein Anerkennung gefunden hätte. Im Aargau hatte sie ein Teil der Geistlichkeit herbeigewünscht. Auf der Kapitelkonferenz in Wohlen war im Jahr 1804 darüber geklagt worden, dass die vielen Abweichungen über die Festtage in den Nachbarkantonen Verwirrung verursachen und die Arbeit der Geistlichen durch den Umstand, dass die Zahl der Festtage der der Sonntage beinahe gleich komme und oft zwei oder drei aufeinander folgen, sehr erschwert werde²⁾. Das Volk dachte nicht so. Es wurden an die Regierung Petitionen, um Modifikationen zu erlangen, aus vielen Gemeinden gerichtet. Allein sie ging nicht darauf ein. Nach dem Bericht des Pfarrers Keller in Aarau an das Ordinariat opponierten besonders die Geistlichen, die unter dem Einfluss der Klöster Muri und Wettingen standen. Einige besäßen nicht den Mut, um den Volksurteilen entgegenzuarbeiten, „andere stehen so tief, dass sie bereits in jeder bischöflichen Verordnung, wodurch verjährte Missbräuche abgestellt werden, Ketzerei wittern Solange nicht auch in der Schweiz die Bruthäuser des Aberglaubens gestürzt werden, können die besten Reformen unmöglich gedeihen“³⁾.

Im Kanton St. Gallen war die Anregung zur Beschränkung der Feiertage von den Behörden und von Geistlichen ausgegangen⁴⁾. Es erhob sich Opposition in den Kapiteln, die sowieso alles ablehnten, was von Konstanz kam. Wiederholte Mahnungen vom Ordinariat fruchteten nichts. Die ablehnende Haltung der Geistlichen, die Furcht des Volkes, durch Aufhebung von Feiertagen könnte die Religion gefährdet werden, Hang zu Müssiggang und Zerstreuungen wie auch reine Oppositionslust standen der Ausführung entgegen. Im Konferenzprotokoll der

¹⁾ Hirtenbriefe a. a. O., II, S. 115.

²⁾ W. A. 54, 44.

³⁾ W. A. 58, 76.

⁴⁾ W. A. 45. Vgl. W. Schirmer, Aus dem Briefwechsel J. H. v. Wessenbergs, Konstanz 1912, S. 51.

Regiunkel Marbach vom 9. August 1808 wird konstatiert, „dass z. T. eben solche Leute, die die Sonn- und noch bestehenden Festtage am wenigsten heiligen, aber am meisten zu unehren gewohnt sind, die sich am seltensten bei den üblichen Kreuzgängen einfinden, wider die Beschränkung derselben am lautesten murren, eifern, klagen“¹⁾. Der Dekan des Rheintals berichtete am 5. Januar 1810, dass die Feiertage in einigen Gemeinden weiter gefeiert werden. Das Traurigste sei, dass die grösste Schuld den Pfarrherren beigemessen werden müsse. Das Dekret vom 20. August 1808 sei in den wenigsten Pfarreien vorgelesen worden. Besonders schlimm stehe es in der obern Regiunkel, wo einige Geistliche es sich zum Geschäft machen, die Beförderung der guten Sache zu hintertreiben und andere aufzuwiegeln²⁾.

Wie schwer es war, dem Hang des Volkes an die alten Festtage entgegenzutreten, bekundet der Umstand, dass im Kanton Thurgau das Dekret des Jahres 1788 im Jahr 1805 noch nicht überall befolgt wurde. Wessenberg erliess am 18. Januar 1806 eine Mahnung an die betreffenden Gemeinden, ihm endlich Nachachtung zu verschaffen. Die Gläubigen könnten die abbestellten Feiertage auf keine gottesgefälligere Art zubringen, als wenn sie die Standes- und Berufsarbeiten verrichteten und die Kinder fleissig zur Schule schickten³⁾. Im Kanton Solothurn kam es ebenfalls im Jahr 1806 noch vor, dass das Volk die früheren Festtage mit Nichtstun feierte⁴⁾. Selbst die Geistlichen konnten sich von den lieb gewordenen Feiertagen nur schwer lossagen. Sie wurden hier und da noch gefeiert, dass auswärtige Geistliche auf diese Tage zu Gast geladen wurden. Durch eine Note vom 15. Christmonat 1808 wurde dieser Brauch verboten und an die Vorschrift erinnert, dass an abgestellten Festtagen Gottesdienst wie an Werktagen gehalten werden müsse⁵⁾.

§ 11.

Der Pfarrgottesdienst.

„Der wichtigste Teil der Seelsorge besteht in dem christkatholischen sittlich-religiösen Unterricht, welcher den Verstand

¹⁾ W. A. 63, 11.

²⁾ Akten, Archiv der Erzdiözese Freiburg.

³⁾ Akten des kantonalen Archivs in Frauenfeld.

⁴⁾ Stift Schönenwerd 120, 99.

⁵⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen a. a. O., II, S. 28.

mit himmlischen Wahrheiten erleuchten, das Herz mit reiner Liebe zu Gott und der Tugend entzünden und den Wirkungen der göttlichen Gnade den Weg bahnen soll.“ Mit diesen Worten beginnt die erste der vielen Verordnungen, die Wessenberg erlassen hat, um den Pfarrgottesdienst wie Frühmesse, Hauptgottesdienst, Vesper, Christenlehre, Andachten so auszubauen, wie es den Forderungen der Kirche und den Bedürfnissen des Volkes entsprach. Es fehlte nicht an den nötigen geeigneten Diözesangesetzen, aber manches war im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten und allerlei Gebräuche waren entstanden, die ihre Durchführung beeinträchtigten, wie das Auslaufen der Geistlichen an Sonn- und Festtagen zu festlichen Anlässen benachbarter Pfarreien, die häufigen Bruderschaftsfeste, Prozessionen, das Rosenkranzgebet. Wurde z. B. ein solches Fest gefeiert, fiel die Predigt aus oder wurde ein Umgang abgehalten, ging es mit der Christenlehre ebenso. Oder aber es wurde überhaupt nur abwechslungsweise an einem Sonntag Predigt, am andern Christenlehre gehalten und durch den Rosenkranz ersetzt. Viele Gläubige meinten, ihrer sonntäglichen Pflicht Genüge getan zu haben, wenn sie eine Messe gehört hatten, sie suchten lieber die Gottesdienste in Klöstern und Kapellen auf als den Pfarrgottesdienst oder liefen am Sonntag morgen aus den Dörfern in die benachbarten Städte und Flecken. Das ungebundene Leben, über das die Pfarrberichte als über eine Folge der Kriegszeiten oft jammern, war dem Besuch des Gottesdienstes auch nicht förderlich. Auffrischung der alten Gesetze, Anpassung an die neuen Zeitverhältnisse, Beseitigung vorhandener Auswüchse, Reformen waren angebracht, und dass dabei noch besonderer Wert dem gesprochenen Wort zugeschrieben und beinahe alles Heil von der Erklärung des Evangeliums, kirchlicher Gebräuche durch Predigt, Homilie und Christenlehre erwartet wurde, ist im Zeitalter der Aufklärung nicht verwunderlich.

Die erwähnte erste Verordnung vom 5. Januar 1803 prägt den Seelsorgern die Vorschrift, die sich übrigens schon in den Diözesanstatuten¹⁾ findet, aufs neue ein, an allen Sonntagen und Hauptfesten am Vormittag eine Predigt oder eine Homilie, am Nachmittag eine Christenlehre zu halten. Die andern ge-

¹⁾ Constitutiones a. a. O., S. 71, 74.

botenen Feiertage sollen wenigstens durch eine der beiden Arten christlichen Unterrichts geheiligt werden, „indem sonst dergleichen Feiertage ohne Seelennutzen und ohne Sinn für den erhabenen Zweck ihrer Anordnung blos mit Müssiggang und sinnlichen Ergötzungen gefeiert zu werden pflegen“¹⁾. Am selben Tag wurde durch ein zweites Schreiben dem Klerus der Unterricht der Jugend in Schule und Kirche empfohlen und der Wunsch ausgesprochen, einen besonderen katechetischen Unterricht an Sonntagen für die Kinder und die erwachsene Jugend einzurichten. Kapläne und Benefiziaten werden ermahnt, den Pfarrern einen Teil dieser Arbeit abzunehmen²⁾. Die Kommissare und Dekane wurden beauftragt, die Seelsorger anzuweisen, die Verordnungen von der Kanzel zu verkünden, worüber sie sich durch ein Zeugnis der Ortsvorsteher beim Kommissariat oder Dekanat auszuweisen hatten. Die Ausweise mussten an das Ordinariat weiter geleitet werden³⁾. Damit denjenigen, die die Frühmessen besuchten, der nötige Unterricht zuteil werde, wurde durch ein Ordinariatszirkular vom 31. März 1803 bestimmt, dass der an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse lesende Priester jedesmal nach dem ersten Evangelium dem anwesenden Volk das Evangelium des Tages verlesen und darüber einen viertelstündigen Unterricht vortragen solle. Nur von wenigen Gläubigen — so lautet die Begründung — werde die hl. Messe im Geist und in der Wahrheit gehört, ein grosser Teil wohne ihr nur wie leblose Statuen bei ohne innere Andacht, ohne Erhebung des Gemütes zu Gott und ohne Erbauung, weil es am nötigen Unterricht fehle. Zugleich bekomme der Wahn, als bestehe die kirchliche Pflicht an Sonntagen nur in der Anhörung einer Messe, beständige Nahrung und das Wesentliche des Christentums werde vernachlässigt⁴⁾.

Diese Vorschrift kam nur für solche Gemeinden in Betracht, wo sich mehrere Geistliche befanden. Am guten Willen, sie durchzuführen, fehlte es nicht, wohl aber an den nötigen und fähigen Hilfskräften. Th. Müller hätte gern in der Peterskapelle zu Luzern Frühpredigten halten lassen, allein er fand

¹⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 84.

²⁾ A. a. O., I, S. 85.

³⁾ A. a. O., I, S. 88.

⁴⁾ A. a. O., I, S. 140.

keine geeigneten Geistlichen¹⁾. Ähnlich ging es dem Kommissar in Uri, der es für den Pfarrer zu beschwerlich hielt, neben Predigt und Christenlehre noch eine Homilie zu halten. Er bekommt den Rat, die Benefiziaten herbeizuziehen, für die es nicht zu beschwerlich sein sollte. „Müssiggänger“, schrieb Wessenberg nach Uri, „sollen unter den Priestern der Kirche keine geduldet werden. Minderfähige Messner können zu jenem Vortrag ein gutes Handbuch als Leitfaden brauchen“²⁾. Die Konferenz des Kapitels Mellingen stellte an das Ordinariat das Gesuch um Dispens von der Homilie in der Frühmesse. Sie werde nirgends gehalten, nicht einmal in Muri. Die Frühmessner seien zu schwach, andere nur zum Messelesen angestellt³⁾. Die Pfarrberichte des Kapitels Bremgarten kennen die Homilien ebenfalls nicht⁴⁾. In St. Gallen befürchtete die Regierung, das Volk könnte die Frühpredigt vorziehen und hierauf den Vergnügungen nachgehen. Dem Kommissar wurde vom Ordinariat der verlangte Dispens erteilt, aber nur unter der Bedingung, dass am Nachmittag Unterricht für die Erwachsenen einzurichten sei, zu dessen Besuch die Teilnehmer an der Frühmesse zu verpflichten seien⁵⁾. Wessenberg war gar nicht gewillt, nachzugeben. Im Jahr 1805 richtete er an die Kommissare und Dekane in der Schweiz die Anfrage, wie es mit der Befolgung stehe, und verlangte dort, wo sie unterlassen worden sei, eine nochmalige Prüfung der Gründe⁶⁾. Viel Erfolg hatte er damit nicht. In einem Zirkular vom 4. März 1809 wurde den Geistlichen, die Frühpredigten vorzutragen hatten, das Erbauungsbuch für katholische Christen von Prof. Dereser empfohlen. Darin fänden sich treffliche Muster homiletischer Vorträge⁷⁾. Die Homilien in der Frühmesse bürgerten sich in der Schweiz nicht ein, wohl aber wurde das Predigtwesen durch Wessenberg gefördert und wurde in grösseren Pfarreien die Christenlehre in zwei Abteilungen für Kinder und die erwachsene Jugend getrennt. Aber auch hier hiess es

1) W. A. 66, 62.

2) W. A. 39, 146.

3) W. A. 55, 44.

4) 50, 153.

5) W. A. 39, 122.

6) W. A. 58, 52.

7) Hirtenbriefe a. a. O., II, S. 56.

wiederholt, die Kapläne tun nicht gern vieles vergebens, sie sind oft nicht einmal imstand, mit Kindern Katechese zu halten¹⁾. Im Kanton Solothurn gab es Pfarreien, wo es schwierig war, das Rosenkranzgebet, das die Christenlehre verdrängt hatte, auf besondere Andachtsübungen zu verlegen, um wieder regelmässig den sonntäglichen Unterricht einführen zu können. Das Volk war so misstrauisch gegen alle Neuerungen, dass es sich gegen die notwendigsten auflehnte²⁾. Verboten wurde am 24. Juli 1807 den Geistlichen, dass sie an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst früher ansetzten oder Predigt und Christenlehre ausfallen liessen, um an Schutzpatronen- oder Bruderschaftsfesten benachbarter Gemeinden Aushilfe zu leisten. Ferner wurde durch dasselbe Zirkular angeordnet, dass die an Monatssonntagen und Bruderschaftsfesten üblichen Prozessionen, die nachmittags abgehalten wurden und die Christenlehre verdrängten, auf den Vormittag nach der Predigt verlegt wurden³⁾. Im Kanton Solothurn war schon im Jahr 1803 in einer Übereinkunft der Vertreter der drei Bistümer über das „Auslaufen“ der Geistlichen ähnliches festgesetzt worden. Die Erneuerung des Verbotes war auch hier notwendig⁴⁾.

Wessenberg wird allgemein als Förderer der deutschen Sprache in der Liturgie betrachtet. Sie galt ihm als weiteres Mittel, um zu verhüten, dass die Gläubigen wie „leblose Statuen“ den gottesdienstlichen Veranstaltungen beiwohnten. Seine diesbezüglichen Bemühungen sind in seinen Erlassen mit Ausnahme desjenigen, dass in der Fastenzeit das Evangelium unter der Messe deutsch vorgelesen werden soll, wenig hervorgetreten. Zahlreich dagegen sind die Anregungen in den Arbeiten der Pastorkonferenzen, den Aufsätzen im Archiv, den Preisausschreiben, in den Fragen der Visitationsberichte und vor allem im brieflichen Gedankenaustausch mit Geistlichen, sei es, dass diese Vorschläge von Konstanz erhielten oder solche dorthin richteten. Vor allem wurde zur Hebung des deutschen Kirchengesanges viel getän, bis im Jahr 1812 die neue Sammlung von deutschen Gebeten und Gesängen (Konstanzer Gesangbuch) durch einen Hirtenbrief des Bischofs Dalberg eingeführt wurde⁵⁾.

¹⁾ W. A. 50, 150.

²⁾ Stift Schönenwerd 121, 99.

³⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen a. a. O., I, S. 245.

⁴⁾ Stift Schönenwerd 120, 126, 187.

⁵⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen a. a. O., II, S. 139.

Auch hier handelte es sich nicht um bisher unbekannte Neuerungen, sondern es konnte an Vorhandenem angeknüpft werden. Das deutsche Kirchenlied ist in der katholischen Schweiz seit jeher gepflegt worden, und deutsche Messgesänge waren im ausgehenden 18. Jahrhundert bekannt¹⁾. Verbreitet waren verschiedene Gesangbücher²⁾. Ein Freund des deutschen Liedes war der Kommissar Glutz in Schönenwerd, der es als Pfarrer von Wolfwil einem unverständenen Latein vorgezogen hat³⁾, und die Pfarrberichte des Kapitels Bremgarten aus dem Jahre 1805 kennen alle deutsche Messgesänge, die vom Volk gesungen wurden⁴⁾. An andern Orten stiess die Einführung des Volksgesanges auf grosse Schwierigkeiten. So schrieb der Pfarrer aus Oberwinden im Thurgau im Jahr 1803: „Der Kirchengesang ist in unserer Gebirgsgegend vor 10 Jahren undurchführbar und vielleicht alsdann noch nicht.“ Musikstimmen und Gehör, selbst die Neigung zum Singen gehe der Bevölkerung ab⁵⁾. „Wahrhaft schöne und neue Lieder hier einführen, heisst so viel als Ketzereien beginnen. Ich habe es schon erfahren“, klagt ein anderer⁶⁾. Und im Anschluss an die bischöfliche Visitation glaubt auch der Pfarrer von Appenzell, der deutsche Kirchengesang vor der Predigt sei schwer zu bewerkstelligen, weil die Messen öfters zu lange dauern⁷⁾. Ebenso hielt Th. Müller die Einführung deutscher Messgesänge für verfrüht. Viele Kirchen hätten keine Orgeln und wieder andere keine Sänger. An mehreren Orten würden deutsche Messen oder wenigstens einzelne Lieder gesungen, aber nur auf der Orgel von wenig Musikverständigen. In Luzern hatte der eifrige Stadtpfarrer die deutsche Messe in der Peterskapelle eingeführt, aber nicht mit Glück, weil die Lieder nicht gefielen und die Musik für zu wenig würdig gehalten wurde. Vespere können wegen Mangel an Sängern keine gehalten werden. Nur in zwei Pfarreien sei ein Versuch gemacht worden. Im deutschen

¹⁾ Vgl. A. Benziger: Beiträge zum katholischen Kirchenlied in der deutschen Schweiz nach der Reformation. Sarnen, 1910, S. 9.

²⁾ A. a. O., S. 161 ff.

³⁾ Stift Schönenwerd 120, 187.

⁴⁾ W. A. 50, 153; 51, 56.

⁵⁾ W. A. 44, 82.

⁶⁾ W. A. 39, 83.

⁷⁾ W. A. 50, 151.

Mess- und Vespergesang seien keine grossen Fortschritte zu machen, bis man in allen Schulen die Lieder singen lerne, so dass das gesamte Volk mitsingen kann. In der Pfarrkirche, die zugleich Stiftskirche sei, werden an Sonn- und Festtagen schöne Choralämter gesungen, deutsche Lieder seien ausgeschlossen¹⁾. Solche Berichte bestätigen, wie notwendig die Reformen Wessenbergs zur Verschönerung und zum würdigen Ausbau des Gottesdienstes gewesen sind. Es bedingte lange Jahre, bis sie Fuss fassen konnten, und sie sind an vielen Orten erst populär geworden, als die Schweiz schon von Konstanz getrennt war. Das Konstanzer Gesangbuch ist erst in dieser Zeit allgemein in Gebrauch gekommen und war bis über die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz weit verbreitet.

Im Zeitalter der Aufklärung wurde der Wert der Muttersprache vor allem auch für den Ritus bei der Spendung der Sakramente und der Feier von Prozessionen und Segnungen erkannt und wurden entsprechende Reformen vorgeschlagen und versucht. Mit diesen Bestrebungen beschäftigte sich der Klerus der Diözese Konstanz sehr eingehend und Wessenberg brachte ihnen grosses Verständnis entgegen. Die Teile des Bistums, die unter dem direkten Einfluss Josephs II. gestanden, hatten praktische Erfahrungen. Hier war der Boden für solche Reformen besser vorbereitet als in der Schweiz. In der Schweiz ist man über kleine Anfänge nicht hinausgekommen und was anderwärts ohne Schwierigkeiten Eingang fand, erweckte hier Bedenken und Widerstand.

Durch ein Ordinariatszirkular vom 5. April 1805 wurde für die Flurprozessionen — Öschsegnungen — ein Ritus mit Gebeten, Liedern des Chores und der Gemeinde und Lesungen in deutscher Sprache aufgestellt und verfügt, dass nach jeder biblischen Lesung bei den Stationen eine „kurze, aber kernhafte“ Anrede gehalten werden solle²⁾. Aus vielen Kapiteln kam Bericht, dass der Ritus allgemein den Beifall der Gläubigen gefunden habe, so dass es Wessenberg für zweckmässig hielt, dass auch beim Umgang am Fronleichnamfest die vier Evangelien in deutscher Sprache vorgelesen werden. Durch

¹⁾ W. A. 66, 62.

²⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 180.

eine Verfügung vom 1. Mai 1806 wurde das so angeordnet. Ihr ist ein Formular mit deutschen Liedern, Gebeten und den Lesungen beigegeben¹⁾.

Ein deutscher Ritus wurde ferner für die Wasserweihe am Epiphaniestag durch ein Zirkular vom 24. August 1808 angeordnet. Begründet wurde dieser Erlass damit, dass das bisher übliche Formular wegen seiner Länge den christlichen Unterricht am Vormittag verhindere. Zugleich wurde dem Klerus empfohlen, dem Aberglauben entgegenzuwirken, der mit dem Holz der Feuerweihe am Karsamstag verbunden werde, und dem Volke vorzustellen, die im Missale vorgeschriebene Benediktion habe auf das Holz gar keine Beziehung²⁾. Andere Dekrete über die Sakramente beziehen sich nicht auf den Ritus und die deutsche Sprache. Sie seien hier aber doch kurz erwähnt. Durch das Dekret vom 20. April 1806 wurde die Vorschrift des Rituals, das Taufwasser vor der Taufe zu wärmen, in Erinnerung gerufen. Neu war die Erlaubnis der Haustaufe, wie sie in andern Diözesen — Würzburg, Salzburg — gegeben war. Sie war vorgesehen bei rauher Witterung, zur kalten Jahreszeit, besonders für Kinder in Filialen und entfernten Höfen. Allfälligen Bedenken wurde die Erwägung entgegengehalten, dass das hl. Abendmahl, das ja das Allerheiligste sei, den Kranken in die niedrigsten und schlechtesten Hütten gebracht werde. Verboten wurde den Geistlichen die Annahme von besonderen Geschenken und von Bewirtung bei solchen Haustaufen³⁾. Am 6. Januar 1804 wurde den Geistlichen eine ordentliche Vorbereitung der Gläubigen auf den Empfang des Bussakramentes in der Fastenzeit empfohlen und die Weisung gegeben, die Beichte zur Verhütung von grossen Konkursen in grossen Gemeinden nach Bezirken und Klassen, in kleinern auf alle Fälle nach Klassen entgegenzunehmen. Den Gläubigen wurde zur Pflicht gemacht, in ihren Pfarrkirchen an Ostern zu beichten und zu kommunizieren⁴⁾. Geregelt wurde die erste Kommunion der Kinder am 24. Januar 1809 in der Weise, dass sie die Kinder vor der Schulentlassung nicht empfangen sollten. Den Geistlichen der Schweiz wurde ausnahmsweise gestattet,

¹⁾ A. a. O., I, S. 198.

²⁾ A. a. O., I, S. 270.

³⁾ A. a. O., I, S. 231.

⁴⁾ A. a. O., I, S. 58.

Kinder, die sich durch Fähigkeit und Fleiss auszeichneten, schon vorher zur Kommunion zuzulassen. Der Feier sollte ein besonderer Unterricht mit zwei wöchentlichen Stunden während des Winters vorangehen. Als das schicklichste Zeitalter für die erste Beichte wurde das 9. Altersjahr bezeichnet. Besonderer Beichtunterricht musste während der Fastenzeit in drei wöchentlichen Stunden erteilt werden. Über die Feier selbst wurde vorgeschrieben, dass sie am weissen Sonntage im Hauptgottesdienst mit passender Anrede und gemeinsamer Erneuerung des Taufgelübdes stattfinden sollte¹⁾. Haustaufen waren in der Schweiz nicht üblich, Nottaufen spendeten die Hebammen, darnach folgte die Taufe in der Kirche jedesmal bedingungsweise. An diesem Modus vermochte die Verordnung nichts zu ändern. Notwendig war die Bestimmung über die Kommunion der Kinder, denn über Unterricht, Alter, Art der Feier herrschten in benachbarten Gemeinden grosse Abweichungen.

Von grösseren Folgen waren die Erlasse über den deutschen Ritus der Wasserweihe, der Oesch- und Fronleichnamsprozession. Bei ihrer Publikation schieden sich die Geister. In den solothurnischen Gemeinden führten sie zu Unterhandlungen zwischen den Vertretern der drei Diözesen, denen der Kanton angehörte. Kommissar Glutz wollte ein einheitliches Vorgehen anstreben. Er war der deutschen Sprache gar nicht abgeneigt, weil in seinen Augen die deutsche Liturgie geeignet zu sein schien, die alte Kirchensprache allmählich ganz zu verdrängen und „eine Gattung von einer deutschen Kirche zum Unterschied der lateinischen und griechischen zu modeln, welche um so eher gegründet werden dürfte, als die gleiche Liturgie in dem angrenzenden Kanton Luzern Beifall erhält“. Der Lausannische Generalvikar antwortete, dass er die Pfarrer angewiesen habe, in der lateinischen Sprache zu funktionieren, er habe aber nichts dagegen, wenn das Volk während der Messe und der Prozessionen durch deutsche Lieder erbaut werde. Auf entschiedenen Widerstand stiess der deutsche Ritus bei Provikar und Official Didner in Rheinfelden. Er erklärte sich aus prinzipiellen und praktischen Gründen gegen die deutsche Sprache, indem er sich auf die Kundgebungen der Bischöfe gegen ähnliche Versuche Josephs II. berief. „Mit der deutschen Sprache

¹⁾ A. a. O., II, S. 10 und S. 46.

bis auf den Altar eindringen wollen,“ schrieb er, „wäre meines Erachtens ein Unternehmen, dem sich die katholische Kirche aus allen Kräften widersetzen würde. . . . Für uns ist es das sicherste, beim Alten zu bleiben“¹⁾. Wessenberg wurde von dem Gang der Verhandlungen unterrichtet. Er bemerkte dazu, dass der Gebrauch der deutschen Gebete, Evangelien und Lieder nicht geboten, sondern nur empfohlen sei, so dass im Bezirke Solothurn jeder Geistliche dasjenige wählen könne, was in seinen Verhältnissen am meisten zur Erbauung beitragen könne. Die Erklärung Didners sei unpassend. Von der Einführung der deutschen Sprache bei der Messe des Priesters und der Auspendung der Sakramente sei gar keine Rede. Im ganzen deutschen Bistumsanteil seien die Segnungen und Gesänge auf den Bittgängen zur grössten Erbauung des Volkes eingeführt und das Evangelium werde bei jeder Station kurz erklärt. „Der Apostel Paulus würde dieser Einrichtung gewiss vollen Beifall geben“²⁾.

Nur in der Schweiz fanden diese Massnahmen wenig Beifall. In einigen Kantonen lehnte sich ein Teil des Klerus dagegen auf. Das Kapitel Melligen fasste im Jahr 1809 den Beschluss, das Ordinariat zu bitten, dass es die Verordnungen nicht befolgen müsse. Nur zwei Geistliche hatten ihnen nachgelebt. Sie konnten bezeugen „mit grosser Zufriedenheit des Volkes“. Sie verlangten deshalb ein ernstes Einschreiten des Generalvikars und die Absetzung des Dekans, der die Verordnungen überhaupt nicht verteilte, der stets „als Schaf von Muri das erste Signal zum Ungehorsam“ gebe. Das Kapitel sei „ein Gespött und Hohngelächter über die bischöflichen Verordnungen, eine Auszischung derjenigen, die bisher gehorsamten; und eine Aufsamung des Gehorsams gegen die Obern für die Zukunft“³⁾. Wessenberg setzte darauf im Kapitel einen Deputaten ein⁴⁾.

Die Geistlichen des Kapitels Melligen waren nicht die einzigen, die sich gegen das Ordinariat auflehnten. Überall wurde im stillen gehetzt. Als im Jahr 1808 die Hirtenbriefe und Verordnungen für die ganze Diözese in einem Band gesammelt herausgegeben wurden, entstand neue Unruhe. Im

¹⁾ Stift Schönenwerd 120, 126.

²⁾ A. a. O., 120, 125.

³⁾ W. A. 67, 41.

⁴⁾ W. A., 67, 129. Vgl. oben.

Kanton Luzern musste die Regierung einschreiten. Einige Geistliche missbrauchten und entstellten Verordnungen, die für andere Bistumsteile erlassen waren, und betörten das Volk „mit schändlichen Gerüchten.“ Sie gaben ihm an, der Rosenkranz dürfe nicht mehr öffentlich gebetet werden, alle Feiertage würden aufgehoben, es dürfe nur einmal im Jahre gebeichtet werden, nur eine Messe werde Sonntags gelesen u. dgl. Eine Broschüre „Luther und Dalberg“ zirkulierte. Th. Müller meldete, dass er vielleicht zu stärkeren Massregeln schreiten müsse, „besonders gegen einen verdächtigenden Ton in Predigten“, die Kapuziner predigten sehr unklug, sie seien aufgewiegelt, um wieder aufzuwiegeln, „glaublich ist die Nuntiatur im stillen tätig“. Der kleine Rat erliess eine „Warnung gegen falsche Ausstreuungen in Religionssachen“ an das Volk, und der Kommissar ordnete an, dass sie auf allen Kanzeln verlesen werde. Die Geistlichen sollen das Volk beruhigen „und nicht selbst die Erfinder und Verbreiter von Unwahrheiten sein, denen sie für sich keinen Glauben beimessen, und die nur aus unrühmlichsten Absichten erfunden werden“. „Der Geistliche, welcher sogar das Ansehen des Bischofs und der weltlichen Obrigkeit herabsetzt, ist ein treuloser Mann, der seinem Beruf zur Schande gereicht, und wirklich nicht länger verdient, an einer öffentlichen Stelle zu bleiben.“ Müller ersucht die Dekane und Kapitelsoffizialen, auf ihre Geistlichen einzuwirken und auf sie aufmerksam zu sein¹⁾. Allein die Situation im Kanton Luzern wurde immer schwieriger. Gegen Müller setzte ebenfalls eine Hetze ein. Ihr Urheber war Prof. Gügler, der gegen ihn eine unfeine Polemik begann²⁾. Andere Professoren waren Müller ebenfalls feindlich gesinnt. Persönliche Momente spielten mit. Müller hatte nämlich eine Magd, die zu Skandalgeschichten im Seminar Anlass gegeben hatte, die aber die Professoren in Schutz nahmen, entlassen, was ihm vor allem die Feindschaft Professor Widmers zugezogen hatte³⁾. Sarkastisch bemerkt Müller in einem Brief an Wessenberg: „Nicht auf allen Schülern Sailers ruht Sailers Geist“⁴⁾. Aufs neue brachen Konflikte

¹⁾ W. A. 67, 83. Vgl. Schirmer a. a. O., S. 77.

²⁾ Vgl. Herzog a. a. O., S. 37 ff.

³⁾ W. A. 68, 27.

⁴⁾ A. a. O., 68, 15.

aus, als Prof. Dereser als Seminarregens und Professor der Exegese nach Luzern berufen wurde. Seine erfolgreiche Tätigkeit weckte den Neid Güglers¹⁾. Diese Streitigkeiten stärkten die Oppositionslust des Luzerner Klerus gegen das Konstanzer Ordinariat bedeutend, so dass schliesslich die Lostrennung von Konstanz im Kanton Luzern nicht grosses Aufsehen mehr erregte.

Die Drucklegung der Verordnungen führte auch im Kanton St. Gallen dazu, dass die Opposition sich regte. Hier steckte sie sich hinter die Regierung. Die Geistlichkeit im untern Toggenburg richtete am 22. September 1809 an die Regierung eine Beschwerde, weil sie die Sammlung der Verordnungen anschaffen sollte, die die Dekrete des ganzen Bistums enthalte, was die Kirchenfabriken zu sehr belaste. Es handelte sich um eine jährliche Ausgabe von 24—30 Kreuzern. Weil man nicht wisse, welche Verordnungen für den Kanton St. Gallen gelten, entstehe ein grosser Wirrwarr. Die Geistlichkeit anerkennt den grossen Eifer des Ordinariats, dass es schon viel Gutes gewirkt, allein sie stellt doch das Gesuch an die Regierung, damit sie vor quälender Ungewissheit geschützt sei und die Pfarreien vor Ärger, Unruhe und Misstrauen bewahrt würden, jede bischöfliche Verordnung zu allererst zu prüfen, zu genehmigen oder zu unterdrücken, den bischöflichen Kommissar zu ersuchen, dass er die schon verteilte Sammlung zurückziehe und keine einzelnen oder keine Sammlung mehr ohne das Plazet verteile²⁾. Die Regierung ging auf das Gesuch ein und bestellte zur Prüfung der Verordnungen eine Kommission. In ihrer Mehrheit war sie aus Gegnern des Ordinariats zusammengesetzt. Zwei Gutachten wurden ausgearbeitet. Dasjenige der Mehrheit empfahl alle Dekrete zur Genehmigung, die dem Zeitgeist und dem Kulturgrade des Volkes insoweit angemessen seien, dass man bei ihrer Vollziehung keine merkliche Ruhestörung und keine Immoralität befürchten müsse. Nur wenige der ersten Sammlung seien für den Kanton St. Gallen verbindlich. Davon seien bis auf zwei alle durchführbar. Die zwei verordnen deutschen Ritus bei den Prozessionen. Die Formulare seien zwar „an sich vortrefflich und ganz den ächten rein evan-

¹⁾ Vgl. Herzog a. a. O., S. 41.

²⁾ W. A., 67, 118.

gelischen Sinn atmend“, allein der Durchführung stehen allerlei Bedenken entgegen. In vielen Landgemeinden fehle es an den nötigen Plätzen, so dass nur der dritte Teil verstehe, was „deutsch“ gesungen, gepredigt und gelesen werde. Es mangle ferner an den Sängern. Der lateinische Ritus sei von der ganzen Kirche angenommen, die meisten Geistlichen seien von der Schule her überzeugt, dass dieser Ritus nur mit der Zustimmung der ganzen Kirche abgeändert werden dürfe. Die Geistlichen zu zwingen, gegen ihre Überzeugung zu handeln, bleibe ohne Einfluss auf die Sittlichkeit des Volkes, und könnte Unruhen hervorrufen. Anderer Meinung ist das zweite Gutachten. Beim lateinischen Ritus gehe alles leer aus. „Was nützen Feierlichkeiten, wenn das ganze Volk Gebet und Gesänge des Priesters nicht versteht.“ Es fehle an Sängern, aber um diesem Mangel abzuhelfen, seien die Dekrete zu begrüßen. „Ein schöner christlicher Volksgesang ist schon lange der Wunsch jedes vernünftigen Katholiken, dem wahre Verehrung und Anbetung Gottes in Geist und Wahrheit höher steht, als gedankenloses Rosenkranzbeten.“ Die Geistlichen hätten andere Gründe, dass sie am lateinischen Ritus festhalten wollen, als sie angegeben hätten. Die lateinische Liturgie, sagen sie, erhalte unsern hl. Nimbus in den Volksgäben. Es sei bequemer Latein singen und beten, man könne abkürzen, das Volk merke es nicht. Man wolle einfach den Eingang der deutschen Liturgie von vorneherein unmöglich machen. „Was die Unruhen betrifft, so hielten es die Geistlichen nicht unter ihrer Würde, in den Schenken unter den Bauern den Bischof und seine Verordnungen zu verdächtigen. Warum sollte das Volk unruhig und misstrauisch werden, wenn es nicht vom Pfarrer selbst aufgehetzt wird“¹⁾. Die Regierung stimmte den Vorschlägen der Majorität bei und trat mit dem Ordinariat in Konstanz in Unterhandlungen. Wessenberg verwahrte sich energisch gegen die Kritik, die den bischöflichen Dekreten von einem Teil der St. Galler Geistlichkeit geworden war, verlangte die Zurechtweisung der Geistlichen, lehnte die Zumutung der Regierung, für den Kanton eine besondere Sammlung der Verordnungen herauszugeben, ab, erklärte sich aber bereit, künftig die Regierung von den Erlassen vor der Publikation in Kenntnis zu

¹⁾ W. A., 68, 94.

setzen. Das war übrigens stets geschehen. Eine staatliche Vorschrift, dass Geistliche ohne Plazet keine Verordnung befolgen dürfen, bestand nicht, worauf der Kommissar besonders aufmerksam gemacht hatte¹⁾. Die Regierung versicherte Wessenberg, dass sie die Geistlichkeit zurechtgewiesen habe, tatsächlich gab sie ihr aber Recht, indem sie die Einführung des deutschen Ritus verhinderte. Sie motivierte ihr Verhalten damit, die Neuerungen könnten das Volk beunruhigen, was unbedingt verhütet werden müsse²⁾. Ebenso ablehnend verhielt sie sich gegen das von der Konstanzer Kurie vorgeschlagene neue Formular in deutscher Sprache über die feierliche Installation der Pfarrer. Sie verlangte, dass für ihren Kanton davon abgesehen werde und dass alles beim Alten bleibe. Dies müsse schon mit Rücksicht darauf geschehen, dass einige Gebiete einer anderen Diözese (Chur) angehören³⁾. Pfarrer M. Ochsner, der das treibende Element des Widerstandes wider das Ordinariat war, wurde durch den Kommissar das Missfallen des Generalvikariats ausgesprochen⁴⁾. Dieser Tadel war gewiss angebracht, denn selbst die Mönche im Kloster in Fischingen, wo die Geistlichen sich jeweils trafen, „ärgern sich über den frechen Ton und die respektlose Art, wie sich ein Ochsner und Mitkonsorten in dieser Sache benehmen“⁵⁾.

Wessenberg trug sich mit dem Gedanken, alle die Vorschriften über den Gottesdienst mit noch andern wünschenswerten Reformen in eine allgemeine Gottesdienstordnung zusammenzufassen, wie er eine solche für alle rheinischen Bundeslande des Bistums am 16. März 1809 publiziert hatte. In einem Schreiben vom 18. März 1809 fragte er die Kommissare und einige Dekane an, welche Aufnahme wohl die erwähnte Gottesdienstordnung in der Schweiz finden würde⁶⁾. Die Reformen sind darin weitgehend. Sie betreffen vor allem die Einführung der deutschen Sprache. Deutsch zu lesen sind in den Messen und Ämtern Epistel und Evangelium, im Pfarrgottesdienst, in

¹⁾ A. a. O., 68, 102, 125, 134.

²⁾ W. A., 70, 54.

³⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen a. a. O., II, S. 89; W. A., 71, 68.

⁴⁾ W. A., 70, 90; F. Segmüller führt a. a. O., S. 17, Ochsner unter den vertrauten Anhängern Wessenbergs an.

⁵⁾ W. A. 68, 74.

⁶⁾ W. A., 65, Zirkular vom 18. März 1809.

den Vespern und Andachten werden deutsche Lieder vorgeschrieben. Während der Frühmesse und des Hochamtes wird das laute Rosenkranzgebet unterdrückt und durch Lieder, Litanenien oder deutsche Gebete ersetzt. Die Predigt folgt unter dem Amt dem Evangelium. Bei Betstunden soll eine zweckmässige Abwechslung von Liedern, Psalmen, Litaneien und Gebeten eingeführt „und auf solche Weise die blossen Lippenandacht, die der göttliche Stifter unserer Religion so nachdrücklich verwirft, beseitigt werden“. Eingehende Bestimmungen sind über die Aussetzung des Hochwürdigsten, die Andachten in der Fronleichnamoktav und der Karwoche getroffen, ebenso über die Austeilung der Kommunion, die Kommunion der Kinder, den Jugendgottesdienst an Werktagen, die Kirchweihe und das Patrozinium¹⁾. Die Antworten, die in Konstanz einliefen, fielen alle in ablehnendem Sinne aus, obschon die Notwendigkeit einer allgemeinen Gottesdienstordnung anerkannt und die vorgeschlagenen Reformen als wünschenswert erklärt wurden. Der bischöfliche Kommissar Blattmann hält den Vorschlag für den Kanton St. Gallen undurchführbar, weil die Regierung die Zustimmung versagen würde, denn der Einfluss der Feinde des Ordinariates auf sie sei zu gross²⁾. Auch Dekan Spengler findet die Ordnung für gut aber für undurchführbar. Die Schweiz sei allen Neuerungen so abhold, dass selbst die Regierung solche soviel als möglich verhüten muss. Selbst die viel unbedeutenderen Neuerungen im Gottesdienst können nur mit aller Mühe zustande gebracht werden³⁾. Sehr ausführlich antwortete Th. Müller, indem er Punkt für Punkt der neuen Gottesdienstordnung durchging und seine Bemerkungen mit Rücksicht auf seinen Kommissariatsbezirk dazu machte. Manches lasse sich auf dem Lande besser ausführen als in der Stadt. „Eigentlich bin ich nur in der Peterskapelle Meister“, schreibt er. „In der Stiftskirche kann ich gar nichts ändern oder Besseres einführen. Die Stifter und Klöster haben den Pfarrern alles verdorben in den Städten. Jeder Landpfarrer hat mehr Befugnis.“ Wieder anderes sei überhaupt schwer durchführbar, so die Einschränkung der Aussetzung der Monstranz, das würde grosse Unzufriedenheit hervorrufen. Er fügt aber bei: „Mir scheint, man

¹⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen a. a. O., II, S. 49.

²⁾ W. A., 65, 144.

³⁾ A. a. O., 65, 147.

habe gegen den Gebrauch der früheren Kirche die Verehrung gegen das Altarsakrament zu sehr vervielfältigt.“ Dieses Geheimnis habe seine Festtage und die Ausstellung der Monstranz sei an anderen Festtagen zur Hebung der Andacht nicht notwendig, da andere Gegenstände betrachtet werden sollen. Müller scheint einer Gottesdienstordnung nicht abgeneigt gewesen zu sein¹⁾. Eine abschlägige Antwort erteilte der thurgauische Kirchenrat. Aber in einer Anzahl Gemeinden wurde der deutsche Gesang eingeführt. Auf dem Lande war das leichter möglich als in den Städtchen, weil hier lateinische Messen aufgeführt wurden. Besonders das Musik treibende und liebende Publikum war dem deutschen Messgesang nicht hold²⁾.

Die Gottesdienstordnung ist wohl infolge dieser Berichte nicht auf die Schweiz ausgedehnt worden. Auch wurde kein besonderer Entwurf ausgearbeitet oder besprochen. Die Vorfälle in den Kantonen Luzern und St. Gallen liessen erkennen, dass die Opposition wider das Ordinariat im Wachsen begriffen war. So hat Wessenberg das projektierte Werk gar nicht in Angriff genommen. Weitere Versuche auf diesem Gebiete sind durch die eintretenden Verhältnisse bald jäh unterbrochen worden. Allein auch hier wirkten die Reformbestrebungen Wessenbergs noch lange nach. Nach der Trennung der Schweiz von Konstanz sind die schweizerischen Wessenbergianer treue Anhänger des deutschen Ritus geblieben. Nicht nur das Konstanzer Gesangbuch, sondern auch die deutschen Gebete des Konstanzer Rituals³⁾ sind selbst in Gegenden (z. B. im Fricktal im Aargau) üblich geworden, die nie in den Amtsbereich des Konstanzer Generalvikars gehört haben. An der Spitze des Rituals steht als Leitspruch das Wort Sailers aus dem Jahre 1811: „Dass bei der Auspendung der hl. Sakramente die deutsche Sprache (mit Genehmigung des Bischofs) eingeführt werden könne, wie denn selbst in unsern Ritualen einiges schon in deutscher Sprache mitunter ausgedrückt ist, wird man wohl für entschieden ansehen dürfen. Dass aber unsere Rituale nicht bloss einer Übersetzung, sondern auch einer genauen Revision und Verbesserung bedürfen, wird wohl von den Wenigsten bestritten werden.“

¹⁾ A. a. O., 66, 62.

²⁾ A. a. O., 69, 54, 79.

³⁾ Erschienen 1831.

§ 12.

Schluss.

Die Durchführung der Verordnungen Wessenbergs wurde durch die Lostrennung der Schweiz von der Diözese Konstanz jäh unterbrochen. Seit die Revolution auch in der Schweiz durchgreifende kirchliche Umwälzungen gebracht hatte, war die Trennung einzelner Teile oder des ganzen Gebietes und die Errichtung eines oder mehrerer Bistümer wiederholt Gegenstand von Erwägungen und Verhandlungen. Solche Projekte fanden im Nuntius in Luzern einen energischen Befürworter, der keine Mittel scheute, um dem Einfluss Wessenbergs entgegenzutreten. Der Nuntius wurde vollständig Herr der Situation. Im Propst Göldlin von Münster fand er ein gefügiges Werkzeug. Th. Müller hatte die Gefahr kommen sehen und hatte sich ein Jahr vorher schon Wessenberg gegenüber anheischig erklärt, zugunsten Göldlins zurückzutreten, um diesem Mann den Eintritt in die bischöfliche Verwaltung zu ermöglichen¹⁾. Als die Ernennung Göldlins zum apostolischen Vikar am 10. Januar 1815 bekannt gegeben wurde, überraschte sie die Freunde Wessenbergs. „Alle Gutgesinnten“, schrieb Th. Müller an diesem Tag an Provikar Reiniger in Konstanz, „sind bestürzt. Wir werden nicht nur in die alte Barbarei ultramontaner Grundsätze zurückfallen, sondern es sind persönliche Verurteilungen zu erwarten, dass vielleicht mancher aufgeklärte Geistliche an Auswanderung denkt. Von den Verhandlungen (mit der Nuntiatur) bin ich ebenso wie von dem Ordinariat ohne Bericht, und stehe so isoliert und wahrhaft prostituiert da. Ich ersuche Sie dringend, dem Herrn v. Wessenberg, gegen den man sich die ungerechtesten und verächtlichsten Reden erlaubt, von diesem Zustand der Sachen bald möglichst Bericht zu erstatten“²⁾. Die kirchliche Reform im Geiste Wessenbergs kam ins Stocken, Göldlin machte sich ans Werk, manches, was angestrebt worden, rückgängig zu machen. In späteren Jahren lebte der Reformgeist wiederholt auf. Die Tatsache, dass von einem bischöflichen Ordinariat in der Schweiz kirchliche Verordnungen im Sinne der Aufklärung erlassen worden, gehörte aber der Geschichte an.

¹⁾ W. A., 78, 85.

²⁾ W. A., 79, 23.